

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 09-96

---

Rili 92/21/EWG - Massen und Abmessungen -

**Frage- oder Problemstellung:**

Innerhalb der o. a. Richtlinie und auch der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG finden sich die Begriffe der Anhängelasten, Anhängengewichte, Anhängemassen und Höchstmassen der Anhänger. Es sind Unsicherheiten aufgetreten, was insbesondere bei M1-Fahrzeugen und ihren Anhängern im einzelnen hierunter zu verstehen ist.

**Ergebnis:**

In der Richtlinie 92/21/EWG wird im Anhang II unter Nr. 2.6. die Anhängemasse als die Masse des gezogenen Anhängers ausschließlich der Stützlast auf das Zugfahrzeug definiert.

Vom Ergebnis gleichlautende Aussagen finden sich im Anhang II Buchstabe A, Nr. 3 der Richtlinie 70/156/EWG:

„Im Falle eines Sattel- oder Zentralachsanhängers ist die für die Klasseneinteilung maßgebliche Höchstmasse gleich der von der oder den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist und bis zum zulässigen Höchstwert beladen ist.“

und im Anhang I unter Nr. 2.1.20 der Richtlinie 94/20/EG - Verbindungseinrichtungen:

„Die Gesamtmasse des Zentralachsanhängers ergibt sich aus der von der (den) Achse(n) des an das Zugfahrzeug angekuppelten und mit maximaler Last beladenen Anhängers auf den Boden übertragenen Last.“

Hieraus wird deutlich, daß im Bereich der verschiedenen EG-Richtlinien für die Definition der zul. Anhängelast, der zul. Gesamtmasse des Anhängers und der Anhängemasse jeweils der gleiche Wert zu verstehen ist.

Flensburg, 01.08.1996  
412-689